

Anlage

zur Urkunde der Notarin Birgit Olk in Erding vom

URNr.

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
PalliativTeam Erding gemeinnützige GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Erding.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die spezialisierte ambulante Palliativversorgung im Sinne von § 37 b und § 132 d SGB V.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zur Förderung des Unternehmens darf die Gesellschaft Mittel anderer gemeinnütziger Träger annehmen und verwenden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über das Stammkapital hinausgehende Mittel und Zuwendungen (Darlehen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, deren Ehegatten

oder Verwandten und anderer Personen) werden höchstens zu den banküblichen Bedingungen verzinst.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Aufhebung oder Wegfallen des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen in der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile von Gesellschaftern oder den gemeinen Wert der von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine später zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Palliativmedizin und/oder des Hospizgedankens.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Gesellschaft dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jeder Satzungsänderung zuzustimmen, die zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung nach ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlich ist. Jede beabsichtigte Änderung der Satzung ist unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
EUR 25.000,--
(Euro: fünfundzwanzigtausend).
2. Bei Gründung der Gesellschaft sind 25.000 Geschäftsanteile zu je 1 € gebildet worden und hat der Christophorus Hospizverein Erding e.V. gegen Einlage auf das Stammkapital die mit den lfd. Nr. 1 bis 25.000 bezeichneten Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von je 1 € übernommen.
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Gesellschafter ist befugt, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu kündigen. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführer haben alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten.

Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen noch vor dem Kündigungsstichtag, die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Die Gesellschaft wird in diesem Falle fortgesetzt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer – auch einem solchen, der alle Geschäftsanteile innehat – die Befugnis zur Einzelvertretung und auch allgemein oder für Einzelfälle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern jederzeit allgemein oder für den Einzelfall geltende Weisungen erteilen. Sie kann insbesondere beschließen, dass die Vornahme bestimmter Handlungen von der Einwilligung der Gesellschafterversammlung abhängig sein soll.
3. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfts machen. Sie dürfen ohne Einwilli-

gung auch nicht Mitglieder des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

§ 6

Wettbewerb

1. Geschäftsführer können im Geschäftsführeranstellungsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss ganz oder zum Teil vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
2. Die Gesellschafter unterliegen als solche keinem Wettbewerbsverbot. Eine bestehende Wettbewerbssituation kann aber wichtiger Grund für die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils sein.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
2. Die Gesellschafter sind schriftlich zu laden. Die Ladung muss so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie nach dem gewöhnlichen Postlauf jedem Gesellschafter spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zugeht. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, wenn nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsver-

schwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

6. Die Versammlung wird, wenn sie nichts anderes beschließt, vom Dienstältesten, dann von dem an Lebensjahren ältesten Geschäftsführer geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. War die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so können auf der nächstfolgenden Versammlung Beschlüsse über die Tagesordnungspunkte der ersten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter gefasst werden, wenn darauf in der Einladung zur nächstfolgenden Versammlung ausdrücklich hingewiesen wird, wenn zu dieser Versammlung erst nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eingeladen wird und wenn sie innerhalb eines Monats nach der beschlussunfähigen Versammlung stattfindet.
8. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - den Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - die Abtretung von Geschäftsanteilen

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von einundachtzig von Hundert der abgegebenen Stimmen.

3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Ein Gesellschafter, der mehrere Geschäftsanteile innehält, ist zur unterschiedlichen Stimmrechtsausübung aus verschiedenen Anteilen berechtigt.

4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Gesellschafter nur dann, aber auch immer dann von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn darüber Beschluss zu fassen ist,
 - a. ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist,
 - b. ob die Gesellschaft einen Anspruch gegen ihn geltend machen soll,
 - c. ob ihm bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Amt oder eine Befugnis entzogen werden soll,
 - d. ob sein Geschäftsanteil eingezogen oder bei Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen über diesen anderweitig verfügt werden soll.
5. Der Versammlungsleiter soll nach jeder Beschlussfassung deren Ergebnis feststellen, den Beschluss verkünden und das in der Niederschrift festhalten.
6. Soweit Beschlussfassung in einer Versammlung nicht zwingend ist, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse in jeder beliebigen Form, auch jeder Art von Telekommunikation, und auch in gemischter Form gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in einem Protokoll niedergelegt sind, das auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergibt und das von mindestens einem Geschäftsführer aufgrund eigener Wahrnehmung unterschrieben ist.

§ 9

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und - soweit gesetzlich

vorgeschrieben - den Lagebericht aufzustellen, der von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen ist.

Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

2. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Sie kann beschließen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem Abschlussprüfer geprüft werden, auch wenn eine derartige Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

3. Das Jahresergebnis kann nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet, nicht aber an Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustabdeckung zu beschließen.

4. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 58 AO möglich.
5. Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München sowie den entsprechenden Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen (als zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen) die Rechte aus § 54 HGrG zu.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Veräußerung oder Belastung, bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei Verfügungen zugunsten eines anderen Gesellschafters darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Wird ein Geschäftsanteil an andere Personen als an Gesellschafter verkauft, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, auch wenn die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung gegeben worden ist. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt einen Monat. Soweit ein Vorkaufsberechtigter nach Ausübung seines Rechts Über-

tragung des Geschäftsanteils auf sich verlangen kann, sind entgegenstehende Verfügungen unwirksam.

3. Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf keines Gesellschafterbeschlusses. Sie ist durch einseitige, der Gesellschaft gegenüber abzugebende Erklärung des teilenden bzw. zusammenlegenden Gesellschafters zu dokumentieren.

§ 11

Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann jederzeit die Einziehung seines Geschäftsanteils beschlossen werden.
2. Auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden:
 - a. wenn er Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b. wenn in einen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht so rechtzeitig abgewendet werden, dass es nicht mehr zu Verwertungshandlungen oder dazu kommt, dass der Gläubiger Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt;
 - c. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsverhältnis obliegende Verpflichtung mit gewichtigen Folgen verletzt. Die Einziehung kann für diesen Fall erst beschlossen werden, wenn der wichtige Grund zwischen dem betroffenen Gesellschafter und entweder der Gesellschaft oder mindestens einem anderen Gesellschafter rechtskräftig festgestellt ist;
 - d. wenn und sobald er die Gesellschaft gekündigt hat.
3. Anstelle einer Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an Gesellschafter oder an Dritte abzutreten hat. Die Geschäftsführer sind alsdann ermächtigt, die Abtretung mit unmittelbarer Wirkung gegen den Gesellschafter vorzunehmen.

4. Ausscheidende Gesellschafter erhalten aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft keine Abfindung, sondern nur die in § 3 bezeichneten Einlagen zurück, sofern diese Einlagen niedriger sind als der Buchwert des jeweiligen Geschäftsanteils entsprechend der letzten dem Ausscheiden vorausgehenden oder mit ihr zusammenfallenden Bilanz. Sollte der Buchwert des jeweiligen Geschäftsanteils niedriger sein als die Einlage, erhalten die Gesellschafter jeweils nur den Buchwert ihres Geschäftsanteils.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihren Gründern entstehenden Gründungsaufwand – auch den Aufwand für die von den Gründern in Anspruch genommene Rechts- und Steuerberatung – im Betrag von bis zu EUR 1.500,–.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Für Liquidatoren gelten die auf Geschäftsführer bezogenen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
4. Soweit zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft. Andere Gerichtsstände werden dadurch nicht ausgeschlossen. Der Sitz der Gesellschaft ist zulässiger Gerichtsstand insbesondere dann, wenn die zu verklagende Partei nach Feststellung dieser Satzung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Erklärungen bedürfen mindestens der Schriftform (auch in telekommunikativer Übermittlung) oder der Beurkundung in einem schriftlichen Protokoll;
6. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Satzung durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass

der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll gelten, wenn bei Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Ende der Analge